



REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ

6874/AB
vom 22.01.2016 zu 7162/J (XXV.GP)

BMJ-Pr7000/0256-Pr 1/2015

Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0
E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 7162/J-NR/2015

Der Abgeordnete zum Nationalrat Rupert Doppler und weitere Abgeordnete haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „ausländische Orden und Ehrenzeichen“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1 bis 5:

Das Hofkanzleidekret vom 17. September 1818, Pol. GSNr. 97, das die rechtliche Grundlage für das Erfordernis zur Bewilligung zur Annahme und zum Tragen ausländischer Orden und Ehrenzeichen bildet, wurde mit dem Bundesgesetz zur Bereinigung der vor 1946 kundgemachten einfachen Bundesgesetze und Verordnungen (Erstes Bundesbereinigungsgesetz – 1. BRBG, BGBl I Nr. 191/1999) außer Kraft gesetzt.

Ein formales, gebührenpflichtiges Ansuchen ist somit nicht mehr vorgesehen. Es bestehen daher weder Aufzeichnungen noch eine diesbezügliche Meldepflicht der Bediensteten, sodass mir kein Zahlenmaterial zur Beantwortung dieser Fragen zur Verfügung steht.

Wien, 22. Jänner 2016

Dr. Wolfgang Brandstetter

 SIGNATUR	Datum/Zeit	2016-01-22T08:49:05+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur

